

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LZ250010-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichter lic. iur. K. Vogel  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. M. Reuss Valentini

## **Beschluss und Urteil vom 15. Mai 2025**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Klägerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_,

sowie

**C.**\_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligte

vertreten durch lic. iur. Z.\_\_\_\_\_,

betreffend **Abänderung Kinderbelange (vorsorgliche Massnahmen)**

**Berufung gegen eine Verfügung im summarischen Verfahren des  
Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, vom 6. Februar 2025  
(FK210024-L)**

**Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung,**  
**vom 6. Februar 2025:**  
(Urk. 2 S. 14)

"1. Die Dispositiv-Ziffer 2 Abs. 4 und 5 des Entscheids des Obergerichts vom 9. Oktober 2023 (Geschäfts-Nummer LZ220010-O) werden für die weitere Dauer des Verfahrens wie folgt abgeändert:

'[...]

- nach den Sommerferien 2024 in geraden Kalenderwochen von Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr.'

'Unter der Woche entfällt die Betreuung des Beklagten.'

2. Die weiteren Anträge werden abgewiesen.
3. Die Kosten für diesen Entscheid werden im Endentscheid geregelt.
4. (Schriftliche Mitteilung)
5. (Rechtsmittel: Berufung, Frist: 10 Tage, Hinweis kein Fristenstillstand)"

**Berufungsanträge:**

des Beklagten und Berufungsklägers (Urk. 1 S. 2 f.):

- "1. Ziff. 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Februar 2025 sei aufzuheben.
2. Es sei das Bezirksgericht Zürich anzuweisen, ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Eltern erstellen zu lassen.
3. Es sei Ziff. 1 der Berufung mit Bezug auf die Anordnung, dass das Besuchsrecht nach den Sommerferien 2024 in geraden Kalenderwochen von Freitag, 18.00 Uhr beginnen soll, die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Diesbezüglich sei die aufschiebende Wirkung bereits superprovisorisch bis zum entsprechenden Entscheid zu gewähren.
4. (Antrag unentgeltliche Rechtspflege)

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Berufungsbeklagten."

## Erwägungen:

### **A. Sachverhalt / Prozessgeschichte**

1. Die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) sowie der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) sind die unverheirateten Eltern der am tt.mm.2018 geborenen C.\_\_\_\_\_ (Verfahrensbeteiligte), die seit der Trennung bzw. dem Umzug der Klägerin von Spanien in die Schweiz unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien und der alleinigen Obhut der Klägerin steht. Im vorliegenden Massnahmenverfahren ist die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs des Beklagten mit C.\_\_\_\_\_ strittig.

2. Das Amtsgericht Nr. 2 von Alcobendas (Spanien) stellte C.\_\_\_\_\_ mit Urteil Nr. 547/2018 vom 10. Oktober 2018 vorsorglich unter die gemeinsame elterliche Sorge und unter die Obhut der Klägerin (Urk. 6/3/3 S. 4). Seit Ende 2018 lebt C.\_\_\_\_\_ mit der Klägerin in der Schweiz (Urk. 6/3/4 S. 2). Mit Urteil vom 9. April 2019 regelte das Amtsgericht Nr. 2 von Alcobendas unter anderem den persönlichen Verkehr zwischen dem Beklagten und C.\_\_\_\_\_ (Urk. 6/3/6 S. 8 f.). Die gegen dieses Urteil erhobene Berufung des Beklagten wies das Provinzgericht für Zivilsachen von Madrid mit Urteil vom 23. September 2020 ab (Urk. 6/3/10 S. 13). In der Zwischenzeit leitete der Beklagte am 29. April 2019 ein Verfahren bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (fortan KESB) ein (Urk. 6/3/4 S. 1). Diese erachtete das Urteil des Amtsgerichts Nr. 2 von Alcobendas mangels Zuständigkeit betreffend den persönlichen Verkehr vorfrageweise als nicht anerkennungsfähig (Urk. 6/3/4 S. 20 ff.). Mit Beschluss vom 3. September 2020 regelte die KESB u.a. ein erweitertes Besuchsrecht des Beklagten (Urk. 6/3/4 S. 32). Die gegen diese Betreuungsregelung am 29. September 2020 seitens des Beklagten erhobene Beschwerde wies der Bezirksrat Zürich mit Urteil der Kammer II vom 25. März 2021 ab (Urk. 6/32/180 S. 5 und 36). Seit dem 19. Februar 2021 ist vor Vorinstanz ein Abänderungsverfahren hängig (Urk. 6/1 ff.).

Mit Urteil der hiesigen Kammer vom 9. Oktober 2023 (Geschäfts-Nr.: LZ220010-O = Urk. 6/225) wurde das Besuchsrecht des Beklagten detailliert geregelt und er unter anderem berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ für die Dauer des Verfahrens aus-

serhalb der Schulferien und Feiertage nach den Sommerferien 2024 in geraden Kalenderwochen von Freitag, nach Kindergarten-/Schulschluss bzw. ab 12.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, sowie ab dem 10. April 2024 an jedem Mittwochnachmittag, Kindergarten-/Schulschluss bzw. 12.00 Uhr, bis Donnerstagmorgen, Kindergarten-/Schulbeginn bzw. 8.00 Uhr, zu betreuen. Zudem wurde C. \_\_\_\_\_ eine – wenn möglich Spanisch sprechende – Fachperson als Übergabebegleitperson beigegeben (Urk. 6/225 Dispositiv-Ziffern 2 und 4).

Mit Eingabe vom 1. Februar 2024 reichte die Kindsvertreterin bei der Vorinstanz ein Begehren um superprovisorische Massnahmen ein und beantragte, die obergerichtlich festgelegte Betreuungsregelung sei bezüglich der Übergaben zu präzisieren (Urk. 6/243). Im weiteren Prozessverlauf schlossen die Parteien am 18. Juni 2024 eine Vereinbarung betreffend vorsorgliche Massnahmen (Urk. 6/296). Gestützt darauf änderte bzw. präziserte die Vorinstanz mit Verfügung vom 8. Juli 2024 Dispositivziffer 4 des Entscheids der Kammer vom 9. Oktober 2023 dahingehend, dass die Übergabebegleitperson C. \_\_\_\_\_ an einem neutralen Ort (nicht bei den Wohnungen der Eltern) von einem Elternteil in Empfang nimmt und etwas später dem anderen Elternteil übergibt (Urk. 6/299-A). Der (detaillierte) weitere Prozessverlauf kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 2 S. 2 f.). Unter dem 6. Februar 2025 erliess die Vorinstanz die eingangs erwähnte Verfügung betreffend vorsorgliche Massnahmen (Urk. 2 S. 14 = Urk. 6/325 S. 14).

**3.** Dagegen erhob der Beklagte mit Eingabe vom 24. Februar 2025 Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen. Gleichzeitig ersuchte er um Gewährung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des Beginns des alle zwei Wochen stattfindenden Wochenendbesuchsrechts (Urk. 1 S. 2 f.). Nach Einholung der Stellungnahmen der Klägerin vom 7. März 2025 und der Verfahrensbeteiligten vom 12. März 2025 (vgl. Urk. 7, Urk. 8 und Urk. 11) wurde das Gesuch des Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit Präsidialverfügung vom 14. März 2025 abgewiesen (Urk. 12). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 6/1–331). Weil sich die Berufung als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung von Berufungsantworten der Klägerin und der Verfahrensbeteiligten verzichtet werden (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO).

## **B. Prozessuales**

1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Nicht angefochten wurde die vorinstanzliche Abweisung der beantragten vorsorglichen Obhutsumteilung über die gemeinsame Tochter an den Beklagten mitsamt den damit einhergehenden weiteren beklagtischen Anträgen (Urk. 2 S. 6, S. 14 Dispositivziffer 2). Diesbezüglich ist die (Teil-)Rechtskraft der angefochtenen Verfügung vorzumerken.

Betreffend die bei den vorliegend strittigen Kinderbelangen herrschende uneingeschränkte Official- und Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO) kann vollumfänglich auf die zutreffenden erstinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden. Ebenso hinsichtlich der summarischen Natur des Massnahmeverfahrens und des damit einhergehenden Erfordernisses der blossen Glaubhaftmachung der tatsächlichen Gegebenheiten (sog. Beweisstrengebeschränkung, vgl. Urk. 2 S. 3 f.).

3. Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 m.w.H. auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBI 2006, S. 7374). Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dazu hat sich der Berufungskläger inhaltlich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen, woraus sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Pauschale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen genügen hierfür nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3 = Pra 105/2016 Nr. 99; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 102/2013 Nr. 4; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Män-

geln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22).

4. Angesichts der vorliegend geltenden umfassenden Untersuchungsmaxime können die Parteien im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung unbeschränkt vorbringen (Art. 317 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO). Die Parteien tragen indes auch bei Geltung der Untersuchungsmaxime die Last, die relevanten Tatsachenbehauptungen aufzustellen, zu bestreiten und wenn nötig zu substantiieren (z.B. OGer ZH LE150023 vom 30. September 2015 E. II.4.3).

### **C. Persönlicher Verkehr des Beklagten mit C.\_\_\_\_\_**

#### **1. Betreuung unter der Woche**

a) Die Vorinstanz erwog, die Kammer habe dem Beklagten im Entscheid vom 9. Oktober 2023 ab dem 10. April 2024 ausserhalb der Schulferien ein Besuchsrecht unter der Woche eingeräumt, und zwar an jedem Mittwochnachmittag (Kindergartenschluss) bis Donnerstagmorgen (Kindergartenbeginn). Dies sei damit begründet worden, dass C.\_\_\_\_\_ eine innige und vertraute Beziehung zum Vater pflege und dieser eine wichtige Bezugsperson für sie darstelle. Die Wechsel zwischen den Eltern seien für C.\_\_\_\_\_ kaum aushaltbar. Bis die Übergabesituationen für sie erträglich würden, seien sie in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Empfehlungen auf dem Minimum zu belassen. Abweichend von den gutachterlichen Empfehlungen seien die Besuchsrechte unter der Woche indes nach einer Angewöhnungsphase wieder zu installieren. C.\_\_\_\_\_ würde allmählich lernen, mit Wechseln umzugehen und werde alters- und entwicklungsbedingte Veränderungen immer besser bewältigen können. Nach ungefähr einem halben Jahr würde C.\_\_\_\_\_ zur Besuchsübergabebegleitperson ein stabiles Vertrauensverhältnis aufgebaut haben können und die begleiteten Übergaben sollten für C.\_\_\_\_\_ keinen Risikofaktor mehr darstellen. C.\_\_\_\_\_ werde so auch genügend Zeit vor der nächs-

ten grossen Veränderung in ihrem Leben, dem Übertritt in die erste Klasse und den Schulalltag, haben, um sich wieder an das Besuchsrecht unter der Woche zu gewöhnen (Urk. 6/225 S. 38 ff.). Zwar treffe weiterhin zu, dass C.\_\_\_\_\_ zum Beklagten eine innige und vertraute Beziehung pflege und er eine wichtige Bezugsperson für sie verkörpere. Leider würden die Wechsel zwischen den Eltern für C.\_\_\_\_\_ jedoch immer noch – entgegen der Prognose des Obergerichts – eine grosse Herausforderung und Belastung darstellen und seien für sie schwer aushaltbar. Sie scheine noch nicht gelernt zu haben, mit diesen Wechseln umzugehen und diese besser bewältigen zu können. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass es bei den Übergabebegleitpersonen einen stetigen Wechsel gegeben habe, wodurch kein stabiles Vertrauensverhältnis habe aufgebaut werden können. Die Übergaben an einem neutralen Ort (aktuell McDonald's) schienen zu funktionieren. Es sei aber viel Zeit miteinzuberechnen, damit C.\_\_\_\_\_ der Übergabebegleitperson von einem Elternteil übergeben werden und später dem anderen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils anvertraut werden könne. Sogar in dieser Konstellation beklunde C.\_\_\_\_\_ oft Mühe, sich von ihren Eltern zu lösen und sie gehen zu lassen (vgl. Urk. 6/305/10). Die Kindergartenlehrperson von C.\_\_\_\_\_ habe dem Gericht mitgeteilt, dass C.\_\_\_\_\_ jegliche Übergänge sehr viel Mühe bereiten würden, egal von wem verursacht (Mutter, Vater oder Begleitperson). C.\_\_\_\_\_ sei dann jeweils sehr gestresst, unsicher und ziehe sich zurück (Urk. 6/279). Es sei dem Beklagten zuzustimmen, dass C.\_\_\_\_\_s Verhalten nicht einem solchen eines gleichaltrigen Kindes im Kindergarten entspreche und sie inzwischen hätte gelernt haben sollen, sich besser von den Eltern loszulösen. Offenbar könne sie nicht anders, was wohl der konfliktreichen Familienkonstellation und nicht – wie der Beklagte meine – der Klägerin anzulasten sei. C.\_\_\_\_\_ habe der Kindsvertreterin gesagt, dass sie manchmal Mühe habe, von ihrer Mutter wegzugehen. Auf die Frage, warum dies so sei, habe C.\_\_\_\_\_ wörtlich gesagt: *"Es isch immer schwierig vom Mami wäggah. Ich blibe richtig a ihre chläbe"* (Urk. 6/295 S. 8). Es komme auch vor, dass sich C.\_\_\_\_\_ bei den Übergaben sehr stark an ihren Vater klammere (Prot. I S. 107).

Das kinderpsychologische Gutachten des **Marie Meierhofer Instituts** für das Kind vom 22. Dezember 2022 habe sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass der Beklagte C.\_\_\_\_\_ unter der Woche nicht betreuen solle, um C.\_\_\_\_\_ den für sie

ohnehin nicht einfachen Schulalltag zu erleichtern. Häufige Wechsel seien mit einer Paardynamik, wie sie in diesem Fall vorliege, nicht vereinbar und für ein vulnerables Kind wie C.\_\_\_\_\_ unzumutbar. C.\_\_\_\_\_ benötige für ihre gesunde Entwicklung dringend eine Beruhigung ihrer Familiensituation (Urk. 6/186 S. 32 und 35). Wenn gleich es C.\_\_\_\_\_ und ihrem Vater zu gönnen wäre, dass sie auch unter der Woche Zeit miteinander verbringen könnten, scheine dies aktuell nicht dem Kindeswohl zu entsprechen. Wie bereits die Gutachterin festgehalten habe, handle es sich bei C.\_\_\_\_\_ um ein vulnerables Kind, das für seine gesunde Entwicklung dringend eine Beruhigung ihrer Familiensituation benötige. Die Wechsel zwischen den Eltern bzw. den beiden unterschiedlichen Welten sollten möglichst gering gehalten werden, um C.\_\_\_\_\_ nicht zusätzlich zu belasten. Die Betreuung durch den Beklagten unter der Woche sei daher für die weitere Verfahrensdauer aufzuheben. Im Übrigen sei glaubhaft dargelegt worden, dass C.\_\_\_\_\_ der Wechsel unter der Woche überfordere und es nicht – wie vom Beklagten vorgebracht – darum gehe, dass C.\_\_\_\_\_ am Mittwochnachmittag einen Japanisch-Kurs besuchen möchte (Urk. 2 S. 9-11).

**b)** Der Beklagte kritisiert, die Vorinstanz verkenne mit ihrer Argumentation den Anfang des vorliegenden Massnahmeverfahrens, in welchem die Klägerin eine superprovisorische Aufhebung des Mittwochbesuchsrechts beantragt habe. Dies habe sie mit dem Besuch C.\_\_\_\_\_s an einem Japanisch-Kurs begründet, der halt nur mittwochs stattfinden könne. Die Vorinstanz habe diese Begehren richtigerweise abgewiesen, worauf das Gesuch kurze Zeit später neu mit gleichem Ziel, aber anderer Begründung gestellt worden sei. Ebenso sei die Vorinstanz daran erinnert, dass sich das Gutachten des Marie Meierhofer Instituts gegen eine Belastung C.\_\_\_\_\_s mit Japanisch-Kursen ausgesprochen habe. Hier spiele das Gutachten offensichtlich aber keine Rolle. Er wehre sich indessen nicht dagegen, dass C.\_\_\_\_\_ die Sprache und Kultur der Klägerin lerne. Er wäre auch zu einem Tausch der Wochentage in Abstimmung mit dem Kurs und der Schule bereit gewesen. Wenn das Obergericht entschieden habe, dass C.\_\_\_\_\_ ihren Vater unter der Woche sehen solle, habe das Bezirksgericht keine Rechtsgrundlage, diese Entscheidung ohne relevante neue Beweise aufzuheben. Insbesondere habe das Obergericht in Kenntnis des Gutachtens des Marie Meierhofer Instituts vom 22. Dezember 2022 entschieden. Dies zeige, dass dieses Gutachten kein ausschlaggebendes Ar-

gument sein könne. Die Vorinstanz stütze sich darauf, dass C.\_\_\_\_\_ den Umgang in der Wochenmitte verweigere, prüfe aber die Gründe nicht. Es werde nicht erörtert, ob die Klägerin C.\_\_\_\_\_s Beziehung zu ihrem Vater fördere oder ob sie zu ihrer Ablehnung beitrage. Die Ablehnung C.\_\_\_\_\_s allein sei kein hinreichendes Kriterium, um Besuche zu unterbinden, ohne deren Ursachen zu untersuchen. Es werde ignoriert, dass C.\_\_\_\_\_ in allen Kontexten Übergangsprobleme habe, nicht nur mit dem Beklagten. Die Lösung bestehe daher nicht darin, die Besuche beim Beklagten zu unterbinden, sondern C.\_\_\_\_\_ zu helfen, besser mit den Veränderungen umzugehen. Unklar sei auch geblieben, ob die Weigerung C.\_\_\_\_\_s mit dem Japanisch-Kurs, den C.\_\_\_\_\_ offenbar gerne besuche, in Verbindung stehe. Solchem könnte indessen mit einer Änderung des Wochenbesuchstages begegnet werden. C.\_\_\_\_\_ habe den Besuch am Mittwoch nur einmal abgelehnt und dies, nachdem die ersten Besuche gut gegangen seien, aber der Japanisch-Kurs neu begonnen habe. Dabei habe die Vorinstanz zwei Dinge nicht berücksichtigt. Erstens hätten viele Kinder getrennter Eltern ab und an Probleme mit Übergaben, bei denen nicht gleich die Besuche über den Haufen geworfen würden. Zweitens handle es sich vorliegend um einen schwierigen Fall, in welchem sich C.\_\_\_\_\_, anders als vom Gutachten erwartet, nicht vulnerabel verhalte, sondern starke Beziehungen zu beiden Elternteilen pflege. Jede Einschränkung der Kontakte zum Beklagten berge dagegen vom Kind aus gesehen einen grösseren Loyalitätskonflikt, darin eingeschlossen allfällige Schuldgefühle, sich nicht richtig verhalten zu haben. Dagegen dürfe das Kind seine Gefühle ausdrücken, auch mal nicht zum Vater oder zur Mutter gehen zu wollen. Ob das Verhalten C.\_\_\_\_\_s das Normale überschritten habe, sei nicht untersucht worden, sondern es seien sogleich die Kontakte unter der Woche von der Vorinstanz superprovisorisch unterbunden worden (Urk. 1 S. 7-10).

**c)** Was als "angemessener" persönlicher Verkehr im Sinne von Art. 273 Abs. 1 ZGB zu verstehen ist, lässt sich grundsätzlich nur anhand der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Zwecks des Besuchsrechts bestimmen. Bei der Festsetzung des Besuchsrechts geht es nicht darum, einen Interessenausgleich zwischen den Eltern zu finden, sondern den elterlichen Kontakt mit dem Kind in dessen Interesse zu regeln. Die Dauer und Häufigkeit des persönlichen Verkehrs

richten sich somit primär nach dem Kindeswohl. Allfällige Interessen der Eltern haben zurückzustehen (OGer ZH PQ20007 vom 8. Mai 2020 S. 13 m.w.H.).

Entgegen der Empfehlung im kinderpsychologischen Gutachten des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (fortan Gutachten MMI) vom 22. Dezember 2022 (Urk. 6/186 S. 32) gewährte die Kammer dem Beklagten im Entscheid vom 9. Oktober 2023 nach einer Angewöhnungsphase an die neuen Übergabemodalitäten (mittels Übergabebegleitung) ab dem 10. April 2024 wieder ein Besuchsrecht unter der Woche an jedem Mittwochnachmittag, Kindergarten-/Schulschluss bzw. 12.00 Uhr, bis Donnerstagmorgen, Kindergarten-/Schulbeginn bzw. 8.00 Uhr, davon ausgehend, dass C.\_\_\_\_\_ durch die vielen Wechsel bei den Lehrpersonen allmählich gelernt habe, mit solchen umzugehen. Zudem könne sie auch alters- und entwicklungsbedingt Veränderungen immer besser bewältigen. Bei der Bemessung der Angewöhnungsphase sei zu berücksichtigen, dass sich C.\_\_\_\_\_ gegenüber neuen Menschen sehr scheu verhalte und lange brauche, um diesen Vertrauen zu schenken. Nach ungefähr einem halben Jahr sollte C.\_\_\_\_\_ zur Besuchsübergabebegleitung ein stabiles Vertrauensverhältnis aufgebaut haben und sollten die begleiteten Übergaben für sie keinen Risikofaktor mehr darstellen (Urk. 6/225 S. 39 f., 65).

Wie die Vorinstanz richtig gesehen hat, trifft es zwar nach wie vor zu, dass C.\_\_\_\_\_ zum Beklagten eine innige und vertraute Beziehung pflegt und er eine wichtige Bezugsperson für sie darstellt (vgl. Urk. 6/186 S. 29). Allerdings hat sich die obgerichtliche Prognose nicht verwirklicht. Die Wechsel zwischen den beiden verschiedenen Welten ihrer Eltern sind für C.\_\_\_\_\_ immer noch eine grosse Herausforderung und Belastung, welche schwer aushaltbar ist. C.\_\_\_\_\_ hat noch nicht gelernt, mit diesen Wechseln umzugehen und diese besser bewältigen zu können (vgl. Urk. 6/305/10; Urk. 6/313/1; Urk. 6/279). Dabei ist zu bemerken, dass es aufgrund der fehlenden Erreichbarkeit bzw. Untätigkeit der damaligen Beiständin lange dauerte, bis die vom Obergericht (bereits im September 2023, vgl. Urk. 6/225 S. 51 m.H.) angeordnete Übergabebegleitung organisiert werden konnte und in der Folge die Übergabebegleitpersonen häufig wechselten (Frau D.\_\_\_\_\_, Herr E.\_\_\_\_\_, Frau F.\_\_\_\_\_, Frau G.\_\_\_\_\_ etc.), wodurch C.\_\_\_\_\_ kein stabiles Vertrauensver-

hältnis aufbauen konnte (vgl. Urk. 6/235; Urk. 6/236 S. 6 f.; Urk. 6/238; Urk. 6/254 S. 3; Urk. 6/255/1; Urk. 256 S. 4; Urk. 6/305/1-10; Urk. 6/313/2).

Laut dem Gutachten des MMI leidet C.\_\_\_\_\_ unter ausgeprägten Trennungsschwierigkeiten, vor allem wenn sie von der Klägerin zum Beklagten wechselt, teils auch, wenn sie sich vom Beklagten verabschiedet (Urk. 6/186 S. 28). Trotz der Übergabebegleitung und den Übergaben an einem neutralen Ort (McDonald's) zeigt C.\_\_\_\_\_ nach wie vor oft Mühe, sich von ihren Eltern zu lösen und sie gehen zu lassen (Urk. 6/305/10). Im persönlichen Gespräch mit der Kindsvertreterin vom 17. Mai 2024 erklärte C.\_\_\_\_\_, *"Es isch immer schwierig vom Mami wägzhah. Ich blibe richtig a ihre chläbe"*. Sie glaube, dass die Mutter sehr traurig sei, wenn sie, C.\_\_\_\_\_, von ihr weggehe. Es sei für sie nur dann so schwierig, die Mutter am Morgen im Kindergarten loszulassen, wenn sie wisse, dass ihre Mutter sie nicht vom Kindergarten abhole (Urk. 6/295 S. 8). Vom Beklagten konnte C.\_\_\_\_\_ sich namentlich am 22. September 2024 nicht trennen, weil dieser ihr offenbar *"traurige Dinge"* (im Herz) gesagt habe (vgl. Urk. 6/313/1; Urk. 6/316/2). Auch am Sonntag 23. Juni 2024 sei die Übergabe vom Beklagten zurück zur Klägerin für C.\_\_\_\_\_ sehr schwierig gewesen. Sie habe beim Beklagten bleiben und nicht zur Klägerin zurückkehren wollen (Urk. 6/297).

Die Kindergartenlehrperson äusserte am 13. Mai 2024, jegliche Übergänge würden C.\_\_\_\_\_ sehr viel Mühe bereiten, ob von der Mutter, vom Vater oder der Begleitperson. C.\_\_\_\_\_ sei dann jeweils sehr gestresst, unsicher und ziehe sich zurück. Die ersten zwei Übergaben am Mittwoch hätten gut geklappt. Die dritte Übergabe sei gerade noch okay gewesen. Die vierte und letzte Übergabe sei für C.\_\_\_\_\_ sehr schwierig gewesen (Urk. 6/279). Am 30. Mai 2024 schrieb die Kindergartenlehrperson dem Beklagten, C.\_\_\_\_\_ wirke vor allem in Übergangssituationen weiterhin gestresst. In den Wochen, in welchen C.\_\_\_\_\_ am Mittwoch nach dem Kindergarten durch die Übergabeperson zum Beklagten habe kommen dürfen, sei es bedauerlicherweise mit am schlimmsten gewesen. Die Situation habe sich seither leider immer noch nicht vollständig normalisiert (Urk. 6/294/3).

Offenbar verweigerte C.\_\_\_\_\_ im April/Mai 2024 Besuche beim Beklagten und auch den Kindergartenbesuch am Morgen, weil der Beklagte sie hernach am Mittag

dort abholen sollte (Urk. 6/275 S. 2 ff.; Urk. 6/276/2; Urk. 6/279; Urk. 6/281 S. 4 f.; Urk. 6/284/3; Urk. 6/294/1). Dadurch erscheint ihre schulische Entwicklung gefährdet. Unter anderem auch aufgrund der schwierigen familiären Situation mit einer massiven Trennungproblematik trat C.\_\_\_\_\_ im August 2024 sodann nicht in die erste Primarschulklasse über, sondern besucht ein drittes Kindergartenentwicklungsjahr (vgl. Urk. 6/294/3; Urk. 6/316/1; vgl. auch Urk. 11 S. 2). C.\_\_\_\_\_ selbst erklärte gegenüber der Kindsvertreterin im Rahmen des persönlichen Gesprächs vom 17. Mai 2024, dass sie den Beklagten weiterhin besuchen möchte. Sie möchte nur einmal bei ihm schlafen, nicht zweimal. Sie wolle mit dem Beklagten wieder nach Spanien in die Ferien (Urk. 6/295 S. 8 f.; bzw. sie wolle grundsätzlich den Beklagten mit Übernachtung sehen, aber unter der Woche nicht [Urk. 305/10, Verlaufsbericht I.\_\_\_\_\_, Telefongespräch der Übergabebegleiterin F.\_\_\_\_\_ mit der Kindsvertreterin vom 22. Mai 2024] bzw. C.\_\_\_\_\_ habe der Kindsvertreterin ganz klar mitgeteilt, dass sie am Mittwoch ihren Vater nicht mehr besuchen möchte. Gerne möchte sie jedoch weiterhin jedes zweite Wochenende bei ihrem Vater verbringen [Urk. 6/289 S. 2]). Es erscheint somit hinreichend glaubhaft, dass C.\_\_\_\_\_ mit der väterlichen Betreuung unter der Woche an jedem Mittwochnachmittag bis Donnerstagmorgen überfordert und ihre schulische Entwicklung gefährdet ist. Die Vorinstanz hat diesbezüglich zu Recht auf das Gutachten des MMI vom 22. Dezember 2022 hingewiesen, welches eine Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch den Beklagten unter der Woche ablehnte, um die Anforderungen, die durch die Wechsel an C.\_\_\_\_\_ gestellt würden, zu vermindern (Urk. 6/225 S. 32).

Die Gründe, weshalb C.\_\_\_\_\_ die Besuche beim Beklagten teilweise verweigerte bzw. nach wie vor grosse Mühe mit den Übergaben bzw. dem Wechsel zwischen den beiden Welten ihrer Eltern bekundet, erscheinen vielschichtig. Offenbar kann sie nicht anders, wie die Vorinstanz richtig ausführte (Urk. 2 S. 10). In ihrer frühen Kindheit war C.\_\_\_\_\_ unangemessen langen, traumatisierenden Trennungen von der Klägerin ausgesetzt (Inhaftierung der Klägerin und damit einhergehende Trennung von der neugeborenen C.\_\_\_\_\_ zufolge einer Anzeige des Beklagten in Spanien, ungewöhnlich lange Ferienbesuchsrechte des Beklagten im Kleinkindalter von C.\_\_\_\_\_; vgl. Urk. 6/186 S. 2, 31 f.; Urk. 6/225 S. 28). Seit ihrer Geburt wächst C.\_\_\_\_\_ in einer äusserst belastenden familiären Konfliktsituation auf (Urk. 6/186

S. 27). Der massive elterliche Konflikt und der damit verbundene Stress bei den Übergaben hat bei C.\_\_\_\_\_ zu einer erhöhten Vulnerabilität gegenüber Veränderungen geführt. Die konflikthafte Familiensituation stellt ein grosses Entwicklungsrisiko für sie dar. C.\_\_\_\_\_ muss sich nach wie vor zwischen zwei Welten bewegen, die von massivem gegenseitigem Misstrauen und juristischen Kämpfen geprägt sind (vgl. Urk. 6/225 S. 27, 29). Seit der Begutachtung hat sich die Familiensituation nicht beruhigt und das bei der Vorinstanz pendente Verfahren wird weiterhin höchst strittig geführt. Hinweise, wonach die Klägerin C.\_\_\_\_\_ bewusst negativ gegenüber dem Beklagten beeinflussen sollte, lassen sich insbesondere auch dem Gutachten des MMI nicht entnehmen (Urk. 6/186 S. 27 ff., insbes. S. 30). Die Klägerin hält sich an die Regelungen, wirkt bei den zeitintensiven Übergaben mit und versucht, C.\_\_\_\_\_ positiv auf die Besuche beim Beklagten vorzubereiten (Urk. 6/305/3 /9 /10; Urk. 6/225 S. 50; Urk. 6/186 S. 30). Allerdings dürfte ihre Anspannung und Abneigung gegenüber dem Beklagten sowie der Umstand, dass sie sich nicht im selben Raum mit diesem aufhalten kann (vgl. Urk. 6/225 S. 39; Prot. I S. 56, 85, 94; Urk. 1 S. 7), C.\_\_\_\_\_ nicht entgehen. So konnte oder wollte C.\_\_\_\_\_ beispielsweise den Beklagten nicht auf dasselbe Bild wie die Klägerin zeichnen bzw. wollte überhaupt keinen Vater malen (vgl. Urk. 6/295 S. 7). C.\_\_\_\_\_s massiver Loyalitätskonflikt ist evident. Sie will weder die Klägerin noch den Beklagten traurig sehen, wenn sie nicht bei ihnen ist. Die Parteien sind immer noch nicht in der Lage, für C.\_\_\_\_\_ eine emotionale Brücke zwischen ihren Lebenswelten (vgl. Urk. 6/225 S. 32 f.) zu bauen. Solches übernimmt nach wie vor die notwendige Besuchsübergabebegleitung (vgl. auch Urk. 6/296). Vor diesem Hintergrund müssen die Wechsel mit Blick auf das Kindeswohl möglichst minimiert werden, weshalb die Vorinstanz das Besuchsrecht des Beklagten unter der Woche zu Recht aufgehoben hat. Die Aufhebung rechtfertigt sich im Übrigen auch im Hinblick auf den anstehenden Übertritt von C.\_\_\_\_\_ in die erste Primarschulklasse nach den Sommerferien 2025, welcher eine neuerliche grosse Veränderung mit sich bringen wird. Zwar bekunden viele Kinder getrennt lebender Eltern ab und an Probleme bei den Übergaben zwischen ihren Eltern, entgegen der beklaglichen Ansicht ist die Übergangsproblematik vorliegend jedoch augenscheinlich massiv und es muss ihr zwecks Entlastung C.\_\_\_\_\_s durch entsprechende Verminderung der Übergaben begegnet werden.

Der engen und vertrauensvollen Beziehung C. \_\_\_\_\_s zum Beklagten kann mit dem ausgedehnten Wochenend- und Ferienbesuchsrecht hinreichend Rechnung getragen werden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich der Loyalitätskonflikt C. \_\_\_\_\_s durch die Einschränkung des Kontakts zum Beklagten vergrössern wird. Im Gegenteil kann sie dann von ihrem Lebensmittelpunkt bei der Klägerin (vgl. Urk. 6/186 S. 32; Urk. 2 S. 6) jedes zweite Wochenende mit gutem Gewissen zum Beklagten wechseln. Es wurde sodann glaubhaft dargetan, dass C. \_\_\_\_\_ der Wechsel unter der Woche überfordert und, entgegen der Annahme des Beklagten, nicht etwa der Japanisch-Kurs am Mittwochnachmittag im Vordergrund steht (vgl. Urk. 2 S. 11). Diesbezügliche Weiterungen erübrigen sich daher. Schliesslich bleibt zu hoffen, dass C. \_\_\_\_\_ im Rahmen der nunmehr endlich aufgegleisten Psychotherapie (vgl. Urk. 13) geholfen werden kann, mit diesen Wechseln zwischen den elterlichen Welten besser umzugehen, und das Besuchsrecht des Beklagten unter der Woche dereinst, zumindest alternierend zum Wochenendbesuchsrecht wieder aufgenommen werden kann.

## **2. Anpassung der Betreuungszeiten an den Wochenenden und der Ferienregelung**

**a)** Die Vorinstanz zog in Betracht, aktuell betreue der Beklagte C. \_\_\_\_\_ an jedem zweiten Wochenende von Freitag, nach Kindergarten-/Schulschluss bzw. ab 12.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr (vgl. Urk. 6/225 Dispositiv-Ziffer 2). Die Kindesvertreterin mache geltend, die Zeiten seien beide auf 17.00 Uhr anzupassen, wobei man die genaue Zeit noch besprechen könne. Sie begründe dies dahingehend, dass C. \_\_\_\_\_ damit die Sicherheit gegeben werde, dass sie immer nach dem Kindergartenschluss nochmals zur Klägerin zurückkehren könne und nicht im Kindergarten vom Beklagten abgeholt werde. Dies könne dazu beitragen, dass C. \_\_\_\_\_ sich am Vormittag im Kindergarten jeweils besser von der Klägerin lösen könne. Von zu Hause bei der Klägerin werde sie von dieser an den vereinbarten Übergabeort gebracht und der Besuchsbegleitung übergeben. Sollte sich C. \_\_\_\_\_ aufgrund dieser klaren Regelung so weit beruhigen, dass sie die Zeit während den Übergaben immer weniger benötige, könne durch die Beiständin geprüft werden, ob die Übergaben am Samstagvormittag durch eine Übergabebegleitung und am

Montagvormittag direkt durch den Beklagten im Kindergarten stattfinden könnten. Es sei wichtig festzuhalten, wer diese Empfehlung abgebe und wer den Entscheid für die Umstellung treffe (Urk. 6/295 S. 14 und Prot. I S. 87). Der Beklagte wolle an den vom Obergericht festgelegten Betreuungszeiten festhalten bzw. mit C.\_\_\_\_\_ so viel Zeit wie möglich verbringen. Der Kindergarten von C.\_\_\_\_\_ ende am Freitagnachmittag um 15.00 Uhr. Die Klägerin schicke sie aber in den Hort bis 16.00 Uhr. Er würde C.\_\_\_\_\_ am Wochenende am liebsten schon früher betreuen und sie später zurückbringen. Er sei grundsätzlich flexibel (Prot. I S. 106 f.). Die Klägerin würde die Betreuungszeiten am Freitag gerne auf später verschieben, da sie am Freitagnachmittag arbeite und befürchte, dass sie ihre Stelle verlieren könnte, wenn sie früher gehen müsse. Dass der Beklagte C.\_\_\_\_\_ am Sonntag um 18.00 Uhr übergebe, wäre in Ordnung für sie (Prot. I S. 109). Im Nachgang zur Verhandlung (vom 18. Juni 2024) habe die Beklagte mitgeteilt, dass ihr die neue Arbeitsstelle gekündigt worden sei (Urk. 6/318). Gestützt auf die Ausführungen der Kindsvertreterin erscheine es sinnvoll, die Betreuungszeiten am Freitag auf 18.00 Uhr anzupassen, um es C.\_\_\_\_\_ zu ermöglichen, sich morgens besser von der Klägerin zu lösen und von dieser an den Übergabeort begleitet zu werden. Da unklar sei, ob die Klägerin zwischenzeitlich wieder über eine Arbeitsstelle verfüge und wie ihre Arbeitszeiten seien, sei von einer früheren Uhrzeit abzusehen. Die Übergabezeit für den Sonntagabend sei auf 18.00 Uhr zu belassen. Die Betreuungszeiten seien entsprechend für die weitere Dauer des Verfahrens anzupassen. Der von der Kindsvertreterin weiter gestellte Antrag auf Regelung der Ferien und Feiertage (Urk. 6/295 S. 15) sei – wie vom Beklagten beantragt (Prot. I S. 98) – abzuweisen. Das Obergericht habe die Feiertage und Ferien detailliert geregelt. Wenn es trotzdem zu Unklarheiten – wie bei den Herbstferien (vgl. Prot. I S. 110) – kommen sollte, sollten die Parteien mit Unterstützung der Beiständin in der Lage sein, eine Lösung zu finden (Urk. 2 S. 11 f.).

**b)** Der Beklagte argumentiert, die Vorinstanz widerspreche sich, wenn sie im Zusammenhang mit den Besuchen an den Mittwochen erwäge, dass C.\_\_\_\_\_ Schwierigkeiten mit diversen Übergaben habe, nicht nur mit denen, welche den Beklagten betreffen würden, dann aber am Freitag noch zwei Übergaben einführe, nicht zuletzt ohne die Arbeitssituation der Klägerin zu klären. Falls die Klägerin frei-

tags arbeiten sollte, würde C.\_\_\_\_\_ vom Kindergarten in den Hort gehen (1. neue Übergabe), um dort auf das nicht feststehende Ende der Arbeit der Klägerin warten zu müssen, damit sie die Klägerin noch einmal sehen könnte (2. neue Übergabe). Dies wiederum bringe deutlich mehr Unruhe, als wenn C.\_\_\_\_\_ durch die Übergabeperson direkt zum Beklagten gehen dürfe. Es gebe darum keinen Grund, warum der Übergang um 18.00 Uhr besser sei als nach dem Kindergarten. Wenn C.\_\_\_\_\_ Schwierigkeiten mit Trennungen habe, sei es am besten, wenn sie direkt von der Schule zum Beklagten gehen könne, ohne eine erneute Trennung von ihrer Mutter haben zu müssen. Wieder einmal werde die Betreuungszeit des Beklagten eingeschränkt (Urk. 1 S. 11 f.).

c) Zwar trifft es zu, dass C.\_\_\_\_\_ offenbar Mühe mit sämtlichen Übergängen, nicht nur zum Beklagten, hat (vgl. Urk. 6/279). Allerdings verweigerte sie den Kindergartenbesuch, wenn sie wusste, dass der Beklagte, und nicht die Klägerin, sie nach Kindertagsschluss abholen würde. Auch gab sie gegenüber der Kindsvertreterin an, dass es nur dann so schwierig sei, am Morgen die Klägerin loszulassen, wenn sie wisse, dass diese sie nicht vom Kindergarten abhole (Urk. 6/295 S. 9). In der Vereinbarung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 18. Juni 2024 wurde vorgesehen, dass die Übergabebegleitperson C.\_\_\_\_\_ an einem neutralen Ort (nicht bei den Wohnungen der Eltern) von einem Elternteil in Empfang nimmt und etwas später dem anderen Elternteil übergibt (Urk. 6/296 und Urk. 6/299-A). Seit bald einem Jahr holt der Beklagte C.\_\_\_\_\_ mithin nicht mehr direkt vom Kindergarten ab bzw. es erfolgen keine begleiteten Übergaben im Kindergarten mehr. Die Übergaben am Freitag finden bereits seit einiger Zeit um 18.00 Uhr statt, wobei die Klägerin C.\_\_\_\_\_ vom Hort abholt und um 17.00 bzw. 17.30 Uhr zur Übergabebegleitung (im Mc Donald's) bringt (vgl. Urk. 8 S. 3; Urk. 11 S. 2). Die Vorinstanz hat richtig geschlossen, dass C.\_\_\_\_\_ die Sicherheit braucht, nach dem Kindergarten (und Hort) nochmals zur Klägerin zurückzukehren, wo sie ihr Zuhause hat, und erst danach mittels Übergabebegleitung zum Beklagten wechseln soll. Dass solches weitere Wechsel nach sich zieht, ändert daran nichts. Diese Stabilität soll im Hinblick auf den anstehenden Übertritt C.\_\_\_\_\_s in die erste Primarschulklasse nunmehr nicht gefährdet werden. Auch soll der Kindergartenbetrieb, wie in der Vergangenheit geschehen, nicht durch die Übergaben belastet bzw. gestört werden. Um

der Klägerin bei der Arbeitssuche eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Wochentage und Arbeitszeiten zu ermöglichen, zumal die Übergaben mit Hilfe der Übergabegleitperson nach wie vor einige Zeit in Anspruch nehmen, erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene Anpassung des Übergabezeitpunkts an jedem zweiten Freitag auf 18.00 Uhr praktikabel und angemessen. Die Berufung erweist sich somit auch diesbezüglich als unbegründet.

### 3. Gutachten

a) Die Vorinstanz zog in Erwägung, der Beklagte mache geltend, dass C.\_\_\_\_\_ unter einem Loyalitätskonflikt leide, den die Klägerin von sich aus nicht zu lösen imstande sei, sondern ihn vielmehr durch ihr Verhalten noch fördere. Aus diesem Grunde werde darum ersucht, die Erziehungsfähigkeit der Eltern abklären zu lassen und ein entsprechendes Gutachten in Auftrag zu geben (Urk. 6/293 S. 20, Prot. I S. 98). Die Klägerin halte dafür, es bestehe bereits ein einlässliches Gutachten, das die Problematik der Familie aufzeige sowie Lösungen für ein möglichst gutes, gelingendes Aufwachsen von C.\_\_\_\_\_ skizziere. Das Gutachten empfehle getrennte, sich möglichst nicht überschneidende Welten für C.\_\_\_\_\_. Dem Beklagten sei es nicht gelungen aufzuzeigen, weshalb ein weiteres Gutachten notwendig sei. Was sie sich vorstellen könne, sei bei der Gutachterin, H.\_\_\_\_\_, eine Ergänzung des Gutachtens anzufordern oder sie als Fachperson zu befragen, was sie konkret unter paralleler Elternschaft verstehe. Grundsätzlich könne sie sich vorstellen, dass beide Eltern in einem erwachsenenpsychiatrischen Gutachten begutachtet würden (Urk. 6/315 S. 8). Die Kindsvertreterin führe aus, ein erneutes Gutachten scheine im Rahmen des vorsorglichen Massnahmeverfahrens nicht angebracht. Es sei jedoch auch aus Sicht der Verfahrensvertretung des Kindes inzwischen fraglich, inwiefern die Eltern (insbesondere der Beklagte) in der Lage seien, das Wohlbefinden ihrer Tochter richtig einzuschätzen (Urk. 6/314 S. 4). In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Kindsvertreterin erscheine die Einholung eines Gutachtens über die Erziehungsfähigkeit der Eltern im Rahmen des vorsorglichen Massnahmeverfahrens nicht angezeigt. Dies würde nur zu einer weiteren Verzögerung des Massnahmeverfahrens führen. Ob im weiteren Verfahrensverlauf das bereits vorliegende Gutachten zu ergänzen oder ob ein weiteres Gutachten einzuholen sei,

könne an dieser Stelle offen gelassen werden. Der Antrag des Beklagten sei daher abzuweisen (Urk. 2 S. 13).

**b)** Der Beklagte moniert, das Gutachten des MMI sage nichts über die Erziehungsfähigkeit und insbesondere die Bindungstoleranz der Eltern aus. Die Vorinstanz habe die (nicht angefochtene) Änderung des Obhutsrechts ohne eine unparteiische Analyse der aktuellen Situation abgelehnt, ein veraltetes Gutachten aus dem Jahr 2022 verwendet, die Rolle der Klägerin, welche nach wie vor versuche, den Kontakt zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihm zu unterbinden, im Loyalitätskonflikt nicht bewertet und die Berichte von I.\_\_\_\_\_ ignoriert. Damit habe sie gegen die Untersuchungsmaxime verstossen, weswegen sie anzuweisen sei, dies nachzuholen und das beantragte Gutachten in Auftrag zu geben (Urk. 1 S. 12 f. i.V.m. S. 5 ff.).

**c)** Im summarischen Verfahren geht es darum, möglichst rasch eine kindswohlgerechte Regelung zu treffen. Es steht nicht eine definitive und dauerhafte Lösung der Kinderbelange im Vordergrund, weshalb langwierige Abklärungen durch Gutachten nur mit gebührender Zurückhaltung angeordnet werden sollen, wenn besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer das Gericht an die Grenzen seiner Beurteilungsfähigkeit stösst, wobei dem Gericht diesbezüglich ein gewisses Ermessen zukommt (vgl. betreffend Eheschutz BGer 5A\_262/2019 vom 30. September 2019 E. 5.2; BGer 5A\_529/2014 vom 18. Februar 2015 E. 2.3; OGer ZH LE150049 vom 15. August 2016 E. II.3). Wie bereits erwähnt, erscheinen die Gründe für C.\_\_\_\_\_s Weigerungshaltung und ihre Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Wechseln zwischen den elterlichen Welten vielschichtig. Es sind jedoch keine Hinweise ersichtlich, wonach die Klägerin das Besuchsrecht des Beklagten bewusst torpedieren würde und ihm C.\_\_\_\_\_ zunehmend entfremden sollte. Das hinsichtlich der Problematik C.\_\_\_\_\_s (Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen, Trennungsschwierigkeiten) nach wie vor aussagekräftige Gutachten des MMI vom 22. Dezember 2022 (vgl. dazu auch Urk. 6/225 S. 17 ff., wo die Kammer die relevanten beklagtischen Einwände gegen dieses Gutachten allesamt entkräftete, was unangefochten blieb) sowie die Verlaufsberichte der Übergabebegleitungen von I.\_\_\_\_\_ (Urk. 6/305/1-10) und die Auskünfte der Kindergartenlehrperson

(Urk. 6/279 und Urk. 6/294/3) bilden im vorliegenden Massnahmeverfahren eine hinreichende Entscheidungsgrundlage. Die Vorinstanz verneinte daher zu Recht die Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens über die Erziehungsfähigkeit der Eltern im Rahmen des vorsorglichen Massnahmeverfahrens. Ob im Hauptverfahren ein solches Gutachten oder eine Ergänzung des bestehenden Gutachtens hinsichtlich der Bindungstoleranz der Parteien anzuordnen sein wird, unterliegt der vorinstanzlichen Verfahrensherrschaft (Art. 124 ZPO) und ist vorliegend nicht zu entscheiden.

4. Zusammengefasst ist die Berufung des Beklagten somit abzuweisen und Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung zu bestätigen.

#### **D. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die Vorinstanz behielt die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vor (Urk. 2 S. 14, Dispositivziffer 3; Art. 104 Abs. 3 ZPO).

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 2'500.– festzulegen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG). Auch die Kosten für die Kindsvertretung gehören zu den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Die Kindsvertreterin ist für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung (Urk. 11) pauschal mit Fr. 450.– (einschliesslich 8.1 % Mehrwertsteuern) direkt aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO; BK ZPO-Sterchi, Art. 95 N 10c).

Sämtliche Kosten sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die langjährige, auch unter der neuen eidgenössischen ZPO fortgeführte Praxis (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO), wonach in Kinderbelangen im engeren Sinn (elterliche Sorge, Obhut, Betreuungsanteile, Besuchsrecht) die Kosten den Parteien, unabhängig vom Verfahrensausgang, je hälftig aufzuerlegen sind, wenn beide Parteien gute Gründe für ihre Standpunkte hatten (ZR 84 Nr. 41), findet vorliegend keine Anwendung, weil sich die Berufung des Beklagten, wie eingangs erwähnt, als offensichtlich unbegründet erweist (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

Ferner ist der Beklagte zur Leistung einer angemessenen Parteientschädigung an die Klägerin für deren Aufwendungen im Berufungsverfahren (vgl. Urk. 8 [Stellungnahme zum beklaglichen Gesuch betreffend Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Berufung]) zu verpflichten. Diese ist auf Fr. 800.– (einschliesslich 8.1 % Mehrwertsteuern [vgl. Urk. 8 S. 2] und Barauslagen) festzulegen (§ 5 Abs. 1, § 9 und § 13 Abs. 1 AnwGebV).

## **E. Unentgeltliche Rechtspflege**

1. Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Berufungsverfahren ist zufolge Aussichtslosigkeit (Art. 117 lit. b ZPO) abzuweisen.

2. Das Begehren der Klägerin um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung im Berufungsverfahren erweist sich als gegenstandslos, da sie keine Gerichtskosten zu tragen hat, und ist entsprechend abzuschreiben. Weil mit Blick auf die knappen finanziellen Verhältnisse des Beklagten (vgl. Urk. 1 S. 13 f.; Urk. 5/4-9; vgl. auch Urk. 6/225 S. 62 f.) dessen Zahlungsfähigkeit zumindest unsicher erscheint, ist indessen über das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Berufungsverfahren – ungeachtet der zuzusprechenden Parteientschädigung – zu befinden (vgl. BGE 122 I 322 E. 3d). Der klägerische Prozessstandpunkt im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung (Urk. 8) war aussichtsreich (Urk. 12). Zudem erscheint die Mittellosigkeit der Klägerin hinreichend glaubhaft (vgl. Urk. 8 S. 4 f. und Urk. 10/2-13). Die unentgeltliche Rechtsvertretung ist ihr für das Berufungsverfahren daher zu bewilligen und es ist ihr Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die vom Beklagten geschuldete Parteientschädigung ist direkt der unentgeltlichen Rechtsvertreterin zuzusprechen (BGer 4A\_171/2017 vom 26. September 2017 E. 1.1; BGer 5A\_389/2014 vom 9. September 2014 E. 4; BGer 5A\_754/2013 vom 4. Februar 2024 E. 5). Weil mit Blick auf die vom Beklagten erwartete Erbschaft seiner im November 2024 verstorbenen Mutter (vgl. Urk. 1 S. 14) jedoch noch nicht von einer Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung auszugehen ist, rechtfertigt sich zurzeit noch keine Zusprechung derselben an die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Klägerin aus der Gerichtskasse (vgl. Art. 122 Abs. 2 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird vorgemerkt, dass die Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 6. Februar 2025 betreffend Dispositivziffer 2 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Das Begehren des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung im Berufungsverfahren wird abgewiesen.
3. Das Begehren der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Berufungsverfahren wird abgeschrieben.
4. Der Klägerin wird die unentgeltliche Rechtsvertretung im Berufungsverfahren bewilligt und es wird ihr Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.
5. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. Die Berufung wird abgewiesen und Dispositivziffer 1 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 6. Februar 2025 bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr wird festgesetzt auf  
Fr. 2'500.00; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 450.00 Kosten Kindsvertretung  
Fr. 2'950.00
3. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden dem Beklagten auferlegt.
4. Rechtsanwältin lic. iur. Z. \_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen als Kindsvertreterin für das Berufungsverfahren mit Fr. 450.– aus der Gerichtskasse entschädigt.

5. Der Beklagte wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Klägerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 800.– zu bezahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin und die Verfahrensbeeteiligte mit dem Hinweis, dass ihnen Urk. 1, 3, 4 und 5/2-9 bereits mit Präsidialverfügung vom 26. Februar 2025 (Urk. 7) zugestellt wurden sowie an die Vorinstanz und die KESB der Stadt Zürich, die Beiständin, J.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 15. Mai 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. M. Reuss Valentini

versandt am:

ip